



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Mai 2012
(OR. en)**

10502/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0115 (NLE)**

**EEE 61
ENV 410**

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 25. Mai 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 232 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 232 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25.5.2012
COM(2012) 232 final

2012/0115 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der
Europäischen Union
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen EU-Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.

2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN INTERESSIERTEN PARTEIEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigelegt ist, soll Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens geändert werden.

Im Einzelnen sollen mit dieser Änderung bestimmte Verordnungen der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) in das Abkommen aufgenommen werden.

Die Richtlinie 2007/2/EG wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2010 vom 30. April 2010¹ in das Abkommen aufgenommen. Der Beschluss trat am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die Entscheidung 2009/442/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung und die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten wurden durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 124/2010 vom 10. November 2010² in das Abkommen aufgenommen. Dieser Beschluss trat ebenfalls am 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2010 enthält Anpassungen in Bezug auf bestimmte, in der Richtlinie 2007/2/EG gesetzte Fristen. Die Anpassungen legen fest, dass diese Fristen entweder ab Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, mit dem die entsprechenden Durchführungsvorschriften in das Abkommen aufgenommen werden (Nr. 124/2010), oder ab Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2010 beginnen.

Wird die im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2010 vorgesehene Anpassung beibehalten und eine ähnliche Anpassung für die neuen in das Abkommen aufzunehmenden EU-Rechtsakte vorgenommen, führt dies nach Erklärung der EFTA-Staaten dazu, dass die von den EFTA-Staaten durchgeführten Maßnahmen nicht länger in der gleichen chronologischen und der gleichen logischen Ordnung durchgeführt werden würden, wie diejenigen der EU-Mitgliedstaaten.

Um dieser Situation abzuweichen, wäre es gemäß der EFTA-Staaten erforderlich, auf alle Daten und Fristen zu verweisen, die in den entsprechenden EU-Rechtsakten festgelegt werden, statt

¹ ABl. L 181 vom 15.7.2010, S. 23.

² ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 82.

auf den Tag des Inkrafttretens der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2010 erst drei Jahre nach Annahme der Richtlinie selbst verabschiedet wurde, halten die EFTA-Staaten es darüber hinaus für angemessen, zu allen betreffenden, in den entsprechenden EU-Rechtsakten festgelegten Daten und Fristen einen zusätzlichen Zeitraum von drei Jahren hinzuzufügen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Der Standpunkt der Union zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der
Europäischen Union
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und -diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

² ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 9.

³ ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 8.

⁴ ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 1.

⁵ ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11.

- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 102/2011 der Kommission vom 4. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten⁶ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁶ ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 13.

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr.

vom

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatensätzen und -diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 102/2011 der Kommission vom 4. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen –

BESCHLIESST:

¹ ABl. L

² ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 9.

³ ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 8.

⁴ ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 1.

⁵ ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11.

⁶ ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 13.

Artikel 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text der Anpassungen a und b von Nummer 1j (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:
 - „a) Für die EFTA-Staaten enthalten die in Artikel 6 Absätze a und b sowie in Artikel 7 Absatz 3 festgelegten Fristen einen zusätzlichen Zeitraum von drei Jahren.
 - b) Für die EFTA-Staaten gelten die in Artikel 21 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 24 Absatz 1 erwähnten Daten mit einem zusätzlichen Zeitraum von drei Jahren.“
2. Unter Nummer 1jb (Entscheidung 2009/442/EG der Kommission) wird folgende Anpassung angefügt:

„Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

 - a) Für die EFTA-Staaten gilt das in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 erwähnte Jahr als gleichwertig mit dem in für die EFTA-Staaten angepassten Artikel 18 erwähnte Jahr.
 - b) Für die EFTA-Staaten gilt das in Artikel 18 erwähnte Datum mit einem zusätzlichen Zeitraum von drei Jahren.“
3. Nach Nummer 1jb (Entscheidung 2009/442/EG der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„1jc. **32009 R 0976**: Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste (ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 9), geändert durch:

 - 32010 R 1088: Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 der Kommission vom 23. November 2010 (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Im Falle der EFTA-Staaten gelten die in Artikel 4 erwähnten Daten mit einem zusätzlichen Zeitraum von drei Jahren.

1jd. **32010 R 0268**: Verordnung (EU) Nr. 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und -diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen (ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 8)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Im Falle der EFTA-Staaten gelten die in Artikel 8 erwähnten Fristen mit einem zusätzlichen Zeitraum von drei Jahren.

1je. 32010 R 1089: Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11), geändert durch:

– 32011 R 0102: Verordnung (EU) Nr. 102/2011 der Kommission vom 4. Februar 2011 (ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 13)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 976/2009, (EU) Nr. 268/2010, Nr. 1088/2010, Nr. 1089/2010 und Nr. 102/2011 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen⁷.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

⁷ [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]